

Steuern 04.2024

Michael Alber
Geschäftsführer
Volkswirtschaft und Finanzen

T. +49 30 590099-571
michael.alber@bga.de

22. Februar 2024

Kompromiss zum Wachstumschancengesetz vom Vermittlungsausschuss beschlossen

Der Vermittlungsausschuss von Deutschem Bundestag und Bundesrat hat am 21. Februar 2023 einen Kompromiss beim Wachstumschancengesetz beschlossen. Die Änderungen an dem vom Deutschen Bundestag am 17. November 2023 beschlossenen Wachstumschancengesetz würden zu Entlastungen von 3,2 Milliarden Euro führen. Damit würden aber auch die Impulse aus den ursprünglich mit dem Wachstumschancengesetz geplanten Maßnahmen von 7 Milliarden Euro mehr als halbiert.

Das Vermittlungsergebnis enthält insbesondere folgende Änderungen:

- Befristete Einführung einer degressiven Abschreibung für Abnutzung (AfA) auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens für nur 9 Monate bei Anschaffung bzw. Herstellung im Zeitraum vom 1. April 2024 bis 31. Dezember 2024. Der anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweifache des bei der Abschreibung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 20 Prozent nicht übersteigen (§ 7 Abs 2 EStG).
- Befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude in Höhe von 5 Prozent anstelle von ursprünglich 6 Prozent (§ 7 Abs. 5a EStG).
- Auf vier Jahre befristete Anhebung des Verlustvortrags auf 70 Prozent in § 10d EStG – anstelle von 75 Prozent - und ohne Gewerbesteuer.
- Verbesserung der Sonderabschreibung bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von bis zu insgesamt 20 auf bis zu insgesamt 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten – anstelle von vorgesehenen 50 Prozent - in § 7g EStG.

Weitere zentrale Maßnahmen des Wachstumschancengesetzes sind aus Sicht des BGA:

- Die Thesaurierungsbegünstigung in § 34a EStG bleibt in ihrer bereits reduzierter Version erhalten.
- Die Verbesserungen der Körperschaftsteueroption in § 1a KStG sind ebenfalls weiterhin im Gesetz enthalten.
- Beibehalten wird auch die Anhebung der Abzugsgrenze für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, von 35 auf 50 Euro in § 4 Abs.5 Satz 1 Nr. 1 EStG.

- Änderung des Umsatzsteuergesetzes zur nationalen Einführung der verpflichtenden eRechnung ab 1. Januar 2025 - mit Fortführung der Rechnungsübermittlung mittels elektronischem Datenaustausch (EDI) bis zum 31. Dezember 2027 - (Art. 23 neu -bzw. Art. 33 des Wachstumschancengesetzes).
- Anpassung der Abgabenordnung und anderer Gesetze an das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG).

Der Vermittlungsausschuss hat weiterhin beschlossen, aus dem Wachstumschancengesetz die Einführung einer Klimaschutz-Investitionsprämie und die Erhöhung des Verlustrücktrags auf 10 bzw. 20 Millionen Euro für Ledige bzw. Verheiratete nach § 10d EStG zu streichen. Entfallen sind auch die Erhöhung des Pauschalbetrags für Betriebsveranstaltungen auf 150 Euro in § 19 Abs 1 S. 1 Nr 1a UStG, die Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen in § 9 Abs 4a Satz 3 EStG sowie die Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) auf 1.000 Euro und die Verbesserung für Sammelposten (§ 6 Abs 2 bzw. 2a EStG).

Aus Sicht des BGA ist dagegen positiv, dass die Mitteilungspflichten innerstaatlicher Steuergestaltungen gestrichen wird und auch die Änderungen der Zinsschranke in § 4h EStG zur Anpassung an die EU-Anti-Steuervermeidungsrichtlinie entfallen, nachdem bereits die Einführung einer Zinshöhenschranke in § 4l EStG aus dem Gesetz herausgenommen wurde.

Im nächsten Schritt stimmt der Bundestag am 23. Februar 2024 über das geänderte Gesetz ab. Damit das Gesetz in Kraft treten kann, muss ihm allerdings auch der Bundesrat in seiner nächsten Sitzung am 22. März 2024 zustimmen. Die Verabschiedung des Wachstumschancengesetzes hängt jedoch inhaltlich im Wesentlichen davon ab, ob und inwieweit es Entlastungen für die Landwirtschaft mit Blick auf die von der Ampel-Koalition beschlossene Streichung des Agrardiesels gibt.

BGA-Bewertung

Das Aufschieben des Wachstumschancengesetzes schadet dem Wirtschaftsstandort Deutschland. Die vorgeschlagenen Entlastungen sind richtig, aber sie kommen spät und sind zu wenig. In der aktuellen Krise müssen nach Auffassung des BGA Bund und Länder sowie Regierung und Opposition an einem Strang ziehen, sonst sinkt das Vertrauen in das zukunftsorientierte, wirtschaftliche Handeln der Politik immer weiter. Kritisch sieht der BGA, dass die steuerlichen Wachstumsmaßnahmen für die Gesamtwirtschaft von einer Entlastung der Landwirtschaft abhängig gemacht werden.

Das Wachstumschancengesetz hat auch in seiner geschrumpften Fassung Signalwirkung, wenn es als erster Schritt hin zu einer umfassenden Modernisierung der Unternehmensbesteuerung verstanden wird. Angesichts der aktuellen Rezession müssen die Standortbedingungen schnell und wirksam verbessert werden. Nach Auffassung des BGA braucht der Standort Deutschland mehr Wachstum, Investitionen und Innovationen. Die Unternehmen belastet aber die ausufernde Bürokratie. Einfache und praktikable gesetzliche Regelungen sind notwendig. Ziel muss es bleiben, auf ein international vergleichbares Belastungsniveau zu kommen und dazu das Steuerrecht in seiner Regelungsvielfalt zu vereinfachen und zu entbürokratisieren.

Ergebnis der 3. Sitzung des Vermittlungsausschusses
Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Wachstumschancengesetz BT-Drs. 20/8628
Bericht des Finanzausschusses zum Wachstumschancengesetz BT-Drs. 20/9396
Beschlussempfehlung des Finanzausschusses BT-Drs. 20/9341

Die Anlagen finden Sie unter dem folgenden Link als Download:
<https://files.vbhcloud.de/index.php/s/8KQgwBgcX7SXKk2>